

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Fussball Sportverein Oderwitz 02 e.V.
(gemäß § 9 der Vereinssatzung).

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Regelungen

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden gemäß § 9 der Satzung vom Vorstand beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss des Vorstandes am 01.01. des darauffolgenden Jahres in Kraft.
4. Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbei- trag
1	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 96,00
2	B- bis A-Junioren U16 – U19	EUR 69,00
3	F- bis C-Junioren U8 – U15	EUR 57,00
4	Kinder (Bambini) U7	EUR 42,00
5	Schüler, Azubis, Studenten über 18 Jahre	EUR 69,00
6	Passiv	EUR 39,00
7	Ehrenmitglieder	EUR frei
8	Übungsleiter, Vorstand, Schiedsrichter	EUR 39,00

5. Der Mitgliedsbeitrag ist je nach gewählter Zahlweise:
 - jährlich zum 31.03.
 - halbjährlich zum 31.03. und 30.09.zu zahlen.
6. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
7. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
8. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
9. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig:
 - zum 31.03., bei jährlicher Zahlweise oder
 - zum 31.03. und 30.09. bei halbjährlicher Zahlweiseeines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
10. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE 03 ZZZ00001006290 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zu den unter Pkt. 9 aufgeführten Terminen ein.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

11. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens:

- 31.03. bei jährlicher Zahlweise oder
- 31.03. und 30.09. bei halbjährlicher Zahlweise

jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Beitragsversäumnissen können Mahngebühren erhoben werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Höhe der Mahngebühr.

12. Beitragskonto:

Bank: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
BLZ: 85050100
Ktn: 3000095593

oder

IBAN: DE03850501003000095593
BIC: WELADED1GRL

Zahlungsgrund Mitgliedsbeitrag [*Jahr, Name*] – Info zur Zahlungsweise [*Jahr, Halbjahr, Vierteljahr*] – Beitragskasse [*1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8*]

13. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01.07. der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

14. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

15. Der Vereinsaustritt ist gemäß § 7 der Satzung dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

16. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.